OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800414/5/HW

Datum:
Linz, 4. Oktober 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A G, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.01.2021, GZ: VStV/920301927437/2020, wegen Übertretung der Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Geldstrafe von 100 Euro (samt Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, weil er am 17.09.2020 an einem im Spruch des Bescheides näher bezeichneten Ort sich *„als im Fahrdienst tätige Person während des Dienstes nicht rücksichtsvoll, besonnen und höflich verhalten [habe], da [er die] nackten Füße auf der geöffneten Fahrertür abgelegt“* habe. Der Bf habe die Rechtsvorschrift des § 6 Abs. 1 Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung verletzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.3. Da keine Person zur anberaumten mündlichen Verhandlung erschienen ist, ist die Verkündung der Entscheidung unterblieben.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest: Der Bf befand sich am 17.09.2020 um 14:02 Uhr in seinem Taxi mit dem Kennzeichen x (A) am Standort x in x, konkret am Taxistandplatz, 2. Standplatz vor dem x, wobei er die nackten Füße auf der geöffneten Fahrertür abgelegt hatte. Der Bf hatte zu diesem Zeitpunkt keinen Fahrgast.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im angefochtenen Bescheid so angenommen und stimmt mit der Anzeige vom Oktober 2020 und den im Behördenakt befindlichen Fotos überein. Der Bf ist dem Sachverhalt auch nicht substantiiert entgegen getreten, sondern führt in der Beschwerde betreffend den Tatvorwurf im Wesentlichen aus, dass er sich im Innenbereich des Taxis ausgestreckt habe. Dass der Bf zu diesem Zeitpunkt (17.09.2020, 14:02 Uhr) keinen Fahrgast hatte, folgt daraus, dass keine Beweisergebnisse vorliegen, die dafür sprechen würden, dass der Bf einen Fahrgast gehabt hätte, insbesondere ist auch auf den Lichtbildern kein Fahrgast ersichtlich. Gegen das Vorhandensein eines Fahrgastes spricht auch, dass sich der Bf auf einem Taxistandplatz befand (und sohin offenbar auf einen künftigen Fahrgast wartete).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 6 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend die Betriebsordnung für das Taxi-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen in Oberösterreich (Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung) lautete wie folgt: *„Die im Fahrdienst tätigen Personen haben sich*

*während des Dienstes rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.“* Gemäß § 32 der am 14.05.2021 kundgemachten Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich betreffend die Betriebsordnung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) in Oberösterreich (Oö. Taxi-Betriebsordnung) tritt die Oö. Taxi-Betriebsordnung mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und es tritt gleichzeitig die Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung außer Kraft. § 13 Abs. 1 der Oö. Taxi-Betriebsordnung lautet nunmehr wie folgt: *„Die Lenkerinnen und Lenker haben sich während des Dienstes gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten.“*

III.2. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH 14.06.2019, E1610/2019) führte zu einem Sachverhalt, bei welchem nach Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses aufgrund einer Rechtsänderung die Strafbarkeit (vorübergehend) entfallen ist, unter anderem Folgendes aus:
„Der Verfassungsgerichtshof geht von jenem Inhalt des Art 7 EMRK aus, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diesem zuletzt beigelegt hat. Im Lichte dessen gebietet es Art7 EMRK, bei Änderung der Rechtslage nach der Begehung der Straftat die für den Beschuldigten mildere Strafe zu verhängen [...]. § 1 Abs 2 VStG 1991 idF BGBl I 33/2013 ermöglicht somit einen den Anforderungen des Art 7 EMRK entsprechenden umfassenden Günstigkeitsvergleich mehrerer in Betracht kommender Rechtslagen. [...] Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht in seiner Rechtsprechung zu Art 7 EMRK davon aus, dass bei Unterschieden zwischen dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung in Geltung stehenden Strafgesetz und den vor Erlassung der endgültigen Entscheidung erlassenen Strafgesetzen die Gerichte jene Bestimmungen anzuwenden haben, welche für den Angeklagten am günstigsten sind [...]. Demnach war es im Zeitraum vom 7. Juli bis 6. Oktober 2018 – im Gegensatz zur Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbegehung am 4. Juli 2017 durch die beschwerdeführenden Parteien und im Gegensatz zur Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien am 20. März 2019 – (vorübergehend) nicht strafbar, wenn ein Wettunternehmer in Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter Wettterminals betrieb, welche a) Einsätze von mehr als € 50 pro Wette zuließen; b) mit Wertkarten benutzbar gemacht wurden; c) auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld benutzbar gemacht wurden. [...] Da das Verwaltungsgericht Wien diese für die beschwerdeführenden Parteien günstigste Rechtslage (welche im Zeitraum vom 7. Juli bis 6. Oktober 2018 in Kraft war) nicht im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs gemäß § 1 Abs 2 VStG 1991 anwandte und die beschwerdeführenden Parteien zu Unrecht bestrafte, liegt ein Verstoß gegen Art 7 EMRK vor.“

III.3. Während gemäß § 6 Abs. 1 der Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung sich die im Fahrdienst tätigen Personen während des Dienstes generell rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten hatten, haben sich die Lenkerinnen und Lenker nach § 13 Abs. 1 der Oö. Taxi-Betriebsordnung nur mehr

gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu verhalten. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hatte der Bf aber zum Tatzeitpunkt keinen Fahrgast. Im Gegensatz zur Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbegehung stellt das Verhalten des Bf, auch wenn man es als nicht rücksichtsvoll, besonnen und höflich im Sinne des § 6 Abs. 1 der Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung ansieht, nach der nunmehr geltenden Rechtslage keine Verletzung der Regelung des § 13 Abs. 1 der Oö. Taxi-Betriebsordnung dar, zumal der Bf keine Fahrgäste hatte. Unter Berücksichtigung des nach der (unter Punkt III.2. zitierten) Rsp anzustellenden Günstigkeitsvergleichs ist im Ergebnis das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da keine höchstgerichtliche Rsp zur Frage vorliegt, ob auch dann noch eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 der Oö. Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung möglich ist, wenn das angelastete Verhalten nicht gegenüber einem Fahrgast erfolgte.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger